



Beitrags-Ordnung der SV 1907 Bischofsheim e. V.

Die Mitgliederversammlung der SV 07 Bischofsheim e. V. hat am 20.03.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragssätze ab 01.04.2018 monatlich - jeweils in EURO

Grundbeitrag		6,00
Familienbeitrag		15,00
zusätzliche Spartenbeiträge		
Fußball und Tennis	aktiv	8,00
	Jugendliche	6,00
	Familien	18,00
	passiv	3,00
Ski/Fitness		3,00

Sportvereinigung 07 e.V. Bischofsheim: Fußball . Leichtathletik . Tennis . Ski

(1) Die Sportabteilungen sind berechtigt, nach Beschluss in der jeweiligen Abteilungsversammlung und Bestätigung durch den Gesamtvorstand, zusätzlich eine Aufnahmegebühr sowie monatliche Sonderbeiträge zu erheben. Diese zusätzlichen Mittel dürfen in der Abteilung nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen, verwendet werden.

(2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Grundbeitrages und des Abteilungsbeitrages verpflichtet. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Bei Mitgliedschaften in mehr als zwei Abteilungen können dem Mitglied auf Antrag Teile des Mitgliedsbeitrages erlassen werden.

(4) Der Beitragssatz für Jugendliche gilt bis zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet.

(5.) Jedes Mitglied (ab 18 Jahren) welches aktiv Sportangebote des Vereins nutzt ist verpflichtet, zusätzlich zum Beitrag einen Arbeitseinsatz im Verein oder in den Abteilungen zu leisten. Innerhalb eines Jahres sind hierbei mindestens 4 Arbeitsstunden zu erbringen. Die Sportabteilungen sind ermächtigt, die Arbeitsstunden innerhalb der Abteilungen bei Notwendigkeit zu erhöhen und die Altersspanne auf 16 Jahre herabzusetzen, bzw. auf 70 Jahre zu begrenzen. Arbeitseinsätze können generell in den Abteilungen oder im Vereinsheim bzw. bei Veranstaltungen der SV 07 geleistet werden. Erfolgt keine Teilnahme an den Arbeitseinsätzen, werden die in den Abteilungen festgelegten Stunden zu je EUR 13,00 am Ende des Jahres durch Lastschrift abgebucht.

(6) Schüler, Studenten und Auszubildende, die 18 Jahre oder älter sind, werden Jugendlichen gleichgestellt, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende zahlen ebenfalls den Beitrag wie Jugendliche. Diese Vergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt und auf ein Jahr befristet.

Der Vorstand kann die Reduzierung des Beitrags im Einzelfall von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig machen.

(7) Der Familienbeitrag wird erhoben, wenn

- wenn beide Eltern und mindestens 1 Kind
- wenn ein Elternteil und mindestens 2 Kinder
- wenn drei Geschwister

Mitglieder des Vereins sind. Kinder bzw. Geschwister im Sinne dieser Regelung müssen Jugendlichen oder diesen gleichgestellt sein (siehe Abs. 5).

Der Familienbeitrag wird bis zum 25. Lebensjahr gewährt - danach gilt die Einzelmitgliedschaft, es sei denn Punkt 6 kommt zum Tragen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährlich im Wege des Bankeinzugsverfahrens. Das Mitglied ist auf die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Das Mitglied hat dies in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

(2) Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Soweit keine Ermächtigung zur Abbuchung erteilt ist, zahlt das Mitglied einen höheren Mitgliedsbeitrag. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Jedes Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August bzw. 1. November eines jeden Jahres fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 v. H Zinsen auf die Beitragsforderung des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 15,00 pro Mahnung erhoben.

(4) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung . Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30.06.2017 gespeichert. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wird an den obigen Kriterien orientiert. Eine gesonderte Datenschutzordnung regelt die Rahmenbedingungen im Verein.

(5) Die Gläubiger – Identifikationsnummer des Vereins lautet : **DE09ZZZ00000090890**

§ 6 Aufnahmegebühr

Eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 € pro Person wird erhoben und mit der ersten Beitragszahlung abgebucht.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für die Benutzung der vereinseigenen Sportanlagen sowie der Vereinsgaststätte werden von Nichtmitgliedern bzw. Mitgliedern Gebühren erhoben, die durch den Vorstand festgesetzt werden. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

§ 8 Vereinskonto

Bank	Volksbank Mainspitze
IBAN	DE58508629030002552507

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

(1) Der Vereinsaustritt ist nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich zu erklären.

(2) Ein Vereinsaustritt ist schriftlich, möglichst im Einschreibeverfahren gegenüber dem Vorstand an folgende Adresse zu erklären:

SV 07 Bischofsheim e. V. Ginsheimer Landstr. 13, 65474 Bischofsheim.

Mündliche Austrittserklärungen sind ungültig.

Das gleiche gilt auch für Mitteilungen von aktiven Vereinsmitgliedern, die einen Vereinswechsel anzeigen wollen. Neben dem beschriebenen Austrittsverfahren können hier weitere sportverbandsrelevante Mitteilungen notwendig sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung und ihre Ergänzungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Frühere Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten gleichzeitig außer Kraft.

Bischofsheim, den 20.03.2018